

Fachbereich III	Drucksachen-Nr.	19/1982
-----------------	-----------------	---------

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Bau- und Betriebsausschuss	14.11.2019	
Rat	04.12.2019	

Beschlussvorlage

Einziehung eines öffentlichen Wirtschaftsweges in Nümbrecht/Breitewiese "Lahrfeld"

Der Eigentümer des Grundbesitzes Gemarkung Nümbrecht , Flur 31, Flurstücke 209, 208 und 205 hat Interesse bekundet am Erwerb eines Wegeteilstücks Gemarkung Nümbrecht, Flur 31, Flurstück 206, das genau zwischen seinen o.g. Grundstücken liegt (s. Anlage 1 – Übersichtsplan, Anlage 2 - Lageplan).
Bevor eine Veräußerung erfolgen kann, muss zunächst ein Wegeeinzugsverfahren eingeleitet werden.

Grundsätzlich bestehen gegen die Einziehung keine Bedenken.

Sämtliche, direkt an den Weg angrenzende Flächen stehen im Eigentum des Antragstellers.

Der einzuziehende Weg verbindet zwei angrenzende Wirtschaftswege und stellt somit eine Abkürzung dar.

Sämtliche Flächen, die an den anderen beiden Wirtschaftswegen (Flurstücke Nr. 211, 213 und 207) liegen sind auch über diese erschlossen und benötigen den einzuziehenden Wirtschaftsweg zur Erschließung nicht.

Die Parzelle ist im Rahmen des Umlegungsverfahrens Malzhagen nach der Reichsumlegungsordnung als Wirtschaftsweg gewidmet worden, so dass für die Einziehung § 64 Abs.4 Reichsumlegungsordnung vom 16.06.1937 (Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 70, S.629) anzuwenden und die Einziehung durch Satzung vorzunehmen ist (s. Anlage 3 – Satzungsentwurf).

Diese Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die von der Wegeeinzugung eventuell betroffenen Eigentümer der umliegenden Wiesengrundstücke erhalten im Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist.

Ebenso beteiligt würden Ver- und Entsorgungsunternehmen insbesondere die Gemeindewerke Nümbrecht.

Beteiligte Dienststellen (Sichtvermerk)

FBL

Bürgermeister

Sofern keine begründeten oder auszuräumenden Einwände gegen die Einziehung vorgetragen werden, kann das Wegeteilstück an den Interessenten verkauft werden. Es bleibt zu entscheiden, ob das Verfahren über Wegeeinziehung eingeleitet werden soll.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Betriebsausschuss empfiehlt, dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt:

1. die Verwaltung zu beauftragen, das vorgeschriebene Einziehungsverfahren durchzuführen.
2. unter der Voraussetzung, dass während des Verfahrens keine Stellungnahmen eingehen, die gegen eine Einziehung gerichtet sind, den als Anlage beigefügten Entwurf der Einziehungssatzung als Satzung.
3. die Verwaltung zu beauftragen, die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu beantragen.
4. nach Eingang der Genehmigung die genehmigte Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen:

Übersichtsplan
Lageplan mit Einzeichnung des betroffenen Teilstückes
Satzungsentwurf